

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2006

Herausgegeben in Hildesheim am 08. Februar 2006

Nr. 6

Inhalt	Seite
09.12.2005 - Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung des Wasserversorgungsverbandes Peine für das Haushaltsjahr 2005, für die Bereiche Trinkwasser solidar, Samtgemeinde Dransfeld und Gemeinde Staufenberg	62
09.12.2005 - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasserversorgungsverbandes Peine für das Haushaltsjahr 2006, für die Bereiche Trinkwasser solidar, Samtgemeinde Dransfeld und Gemeinde Staufenberg	64
01.02.2006 - Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung, Finanzamt Hildesheim	66
02.02.2006 - Inkrafttreten der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Holle	67

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Fachbereich 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 147, email: Rita.Peters@landkreishildesheim.de

Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 128, email: Martina.Meyer@landkreishildesheim.de

Nachtragshaushaltssatzung

**des Wasserversorgungsverbandes Peine für das Haushaltsjahr 2005, für die Bereiche
Trinkwasser solidar, Samtgemeinde Dransfeld und Gemeinde Staufenberg**

Aufgrund der §§ 18 und 16 Abs. 3 NkomZG, der §§ 82 ff. der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 7,9, -13 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 09.12.2005 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

An die Stelle des Haushaltsplanes tritt nach § 11 Eig. Betr. VO der vorgesehene Wirtschaftsplan (hier: Erfolgsplan).

Gemäß § 4 der Satzung des Wasserversorgungsverbandes unterhält der Verband keine eigenen Anlagen oder Einrichtungen. Er bedient sich der Anlagen und Einrichtungen sowie der Verwaltungsorganisation und des Personals des Wasserverbandes Peine.
Es entfällt daher ein Finanzplan und eine Stellenübersicht.

§ 2

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

	2005 (alt) Euro	2005 (neu) Euro
in der Einnahme auf	(Ertragsseite) 18.275.950	17.325.045
in der Ausgabe auf	(Aufwandseite) 18.275.950	17.325.045

festgesetzt.

§ 3

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 5

Kassenkredite werden nicht beansprucht.


§ 6

Eine Umlage wird nicht erhoben.

Peine, den 09.12.2005


(Wolters), Geschäftsführer




(Baas), Verbandsvorsteher

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach § 86 NGO ist nicht erforderlich.

Der Erfolgsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 27.02. – 08.03.2006 zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude des Wasserversorgungsverbandes Peine, Horst 6, Zimmer-Nr. 73, öffentlich aus.

Peine, 30.01.2006

(Baas), Verbandsvorsteher

Haushaltssatzung

des Wasserversorgungsverbandes Peine für das Haushaltsjahr 2006, für die Bereiche Trinkwasser solidar, Samtgemeinde Dransfeld und Gemeinde Staufenberg

Aufgrund der §§ 18 und 16 Abs. 3 NkomZG, der §§ 82 ff. der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 7,9, -13 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 09.12.2005 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

An die Stelle des Haushaltsplanes tritt nach § 11 Eig. Betr. VO der vorgesehene Wirtschaftsplan (hier: Erfolgsplan).

Gemäß § 4 der Satzung des Wasserversorgungsverbandes unterhält der Verband keine eigenen Anlagen oder Einrichtungen. Er bedient sich der Anlagen und Einrichtungen sowie der Verwaltungsorganisation und des Personals des Wasserverbandes Peine. Es entfällt daher ein Finanzplan und eine Stellenübersicht.

§ 2

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

		2006 Euro
in der Einnahme auf	(Ertragsseite)	18.765.916
in der Ausgabe auf	(Aufwandsseite)	18.765.916

festgesetzt.

§ 3

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 5

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 6

Eine Umlage wird nicht erhoben.

Peine, den 09.12.2005


(Wolters), Geschäftsführer


(Baas), Verbandsvorsteher



Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach § 86 NGO ist nicht erforderlich.

Der Erfolgsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 27.02. – 08.03.2006 zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude des Wasserversorgungsverbandes Peine, Horst 6, Zimmer-Nr. 73, öffentlich aus.

Peine, 30.01.2006

(Baas), Verbandsvorsteher

Finanzamt Hildesheim



Bekanntmachung
über die
Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung

Nachschätzung 2005 gemäß § 12 des Bodenschätzungsgesetzes
(Gesetz über die Schätzung des Kulturbodens vom 16. Oktober 1934, RGBI I S. 1050)

Die Ergebnisse der Nachschätzung in den Gemarkungen
Königsdahlum und Wohlenhausen

werden in der Zeit vom **21. Februar 2006** bis **20. März 2006** in den Diensträumen
des Finanzamts **Hildesheim, Kaiserstr. 47**
während der Dienststunden
9.00 bis 12.00

offen gelegt.

Der amtliche landwirtschaftliche Sachverständige ist an folgenden Tagen zur Auskunftserteilung im Finanzamt anwesend:

Mittwochs, d. 22.02., 01.03., 08.03. und 15.03. sowie
Freitags, d. 24.02., 03.03., 10.03. und 17.03

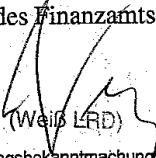
Offen gelegt werden die Ergebnisse der Nachschätzung, die in den Nachschätzungsurkarten und in den Schätzungsbüchern für Ackerland und für Grünland niedergelegt sind. Gegenstand der Offenlegung sind die in diesen Unterlagen nachgewiesenen Kulturarten gemäß § 2 der Durchführungsbestimmungen zum Bodenschätzungsgesetz (BodSchätzDB), die Beschreibung des Bodens nach Klassen (§ 3 BodSchätzDB), die Wertzahlen (§ 4 BodSchätzDB) und die Abgrenzungen der bodengeschätzten Flächen nach Klassenflächen, Klassenabschnitten und Sonderflächen (§ 5 BodSchätzDB), soweit sie gegenüber dem bisherigen Nachweis im Liegenschaftskataster geändert sind. Die offen gelegten Ergebnisse der Nachschätzung werden den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke nicht besonders bekannt gegeben.

Gegen die Ergebnisse der Nachschätzung ist für die Eigentümer der betreffenden Grundstücke als Rechtsbehelf der Einspruch nach den Vorschriften der Abgabenordnung gegeben. Der Einspruch kann bis zum Ablauf des **18. April 2006** beim Finanzamt schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden.

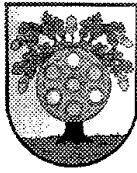
Mit dem Ablauf der Einspruchsfrist werden die offen gelegten Ergebnisse der Nachschätzung unanfechtbar, soweit nicht Einspruch eingelegt worden ist.

Hildesheim, d. 01.02.2006

Der Vorsteher des Finanzamts


(Weiß LRD)

E 48 Offenlegungsbekanntmachung OFD Han 01/03



GEMEINDE HOLLE

Landkreis Hildesheim

Der Bürgermeister

Inkrafttreten der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Holle

Die vom Rat der Gemeinde Holle in seiner Sitzung am 15.09.2005 beschlossene 16. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde von dem Landkreis Hildesheim mit Verfügung vom 18.01.2006 unter Auflagen (Aktenzeichen: (201) 1511/408) mit Ausnahme des Änderungsbereiches „Am Borbach“ in Hackenstedt genehmigt.

Zusammenfassende Erklärung:

Der sich aus der Attraktivität der Gemeinde Holle als Wohnort ergebende Bedarf an neuem Bauland kann mittel- und langfristig nicht ausreichend mit den im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Flächen befriedigt werden. Ziel der 16. Änderung des FNP ist deshalb, die Entwicklungsvoraussetzungen der Gemeinde Holle auch für die zukünftigen Jahre zu sichern. Dabei stehen in erster Linie ausreichende Wohnbauflächen im Vordergrund. Für den Zentralort Holle und die Ortschaft Sottrum sollen außerdem Einzelhandelsflächen gemäß den gestiegenen Anforderungen vorgehalten werden. Am Nordrand der Ortschaft Söder soll weiterhin die planungsrechtliche Voraussetzung für die Errichtung einer Biogasanlage geschaffen werden.

Am Zentralort Holle wird aus verschiedenen Gründen zunehmend auf Grenzen der Entwicklungsmöglichkeiten gestoßen. Deshalb sollen kompensierende und ergänzende Entlastungsgebiete zukünftig auch in den angrenzenden Ortsteilen Sottrum, Grasdorf und Derneburg bereitgestellt werden. In den übrigen Ortsteilen sollen in erster Linie die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Sicherung der örtlichen Eigenentwicklung geschaffen werden.

Gemäß dieser Zielsetzung wurde im Umweltbericht untersucht, welche Gebiete sich grundsätzlich für die o.a. Nutzungen eignen ohne den jeweils spezifischen Ortcharakter aufzugeben und ohne die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kulturgüter und weitere Sachgüter wesentlich zu beeinträchtigen:

Durch die in der 16. Änderung des Flächennutzungsplans dargestellten neuen Bauflächen wird vor allem das Schutzgut Boden durch Versiegelung beeinträchtigt. Menschen werden in erster Linie nur durch eine geringfügige Verkehrszunahme auf den Verbindungsstraßen und im Zentralort (Marktstraße) betroffen. Hierzu sind in Zukunft Möglichkeiten für verkehrliche Entlastungsmaßnahmen zu untersuchen.

Die Landschaft wird durch die überwiegend kleinräumigen Arrondierungen nicht wesentlich beeinträchtigt. Denkmalwürdige Bereiche werden nur in Söder durch die Sonderbaufläche für eine Biogasanlage betroffen. Aufgrund der Lage am Nordrand der vorhandenen Wirtschaftsgebäude werden das Schloss und die Mittelallee von der geplanten Biogasanlage abgeschirmt, so dass das Ensemble Baudenkmal nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Die nicht wesentlichen Beeinträchtigungen der o.a. und der übrigen Schutzgüter können im Zuge der nachfolgenden Bebauungsplanung u.a. im Rahmen der Eingriffsregelung weitestgehend ausgeglichen werden. Das Miteinander der Biogasanlage mit der historischen Kulturlandschaft in Söder ist von besonderer Bedeutung und ist im Bebauungsplan im Detail abzustimmen.

Der für die Entwicklung der Gemeinde gesetzte Rahmen, dargestellt in dem gegenwärtig wirksamen Flächennutzungsplan, bleibt durch die geplanten kleinräumigen Ergänzungen der Siedlungsstruktur der Gemeinde Holle grundsätzlich gewahrt.

Anlässlich der i. R. der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Bedenken gegen die vorgeschlagene Wohnbauflächenerweiterung „Thieberg-West“ in der Ortschaft Grasdorf wurde der betr. Änderungsbereich mangels zeitlicher Möglichkeiten für weitergehende Beratungen aus der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes herausgenommen.

Die räumlichen Geltungsbereiche der 16. Änderung und der Bereich der von der Genehmigung ausgenommen wurde, sind im Anhang des Amtsblattes durch Umgrenzung dargestellt.

Die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung mit Umweltbericht können in der Gemeindeverwaltung in Holle, Am Thie 1, Zimmer 20 während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung mit Umweltbericht kann Auskunft verlangt werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Ausnahme des Änderungsbereiches „Am Borbach“ in Hackenstedt rechtswirksam.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

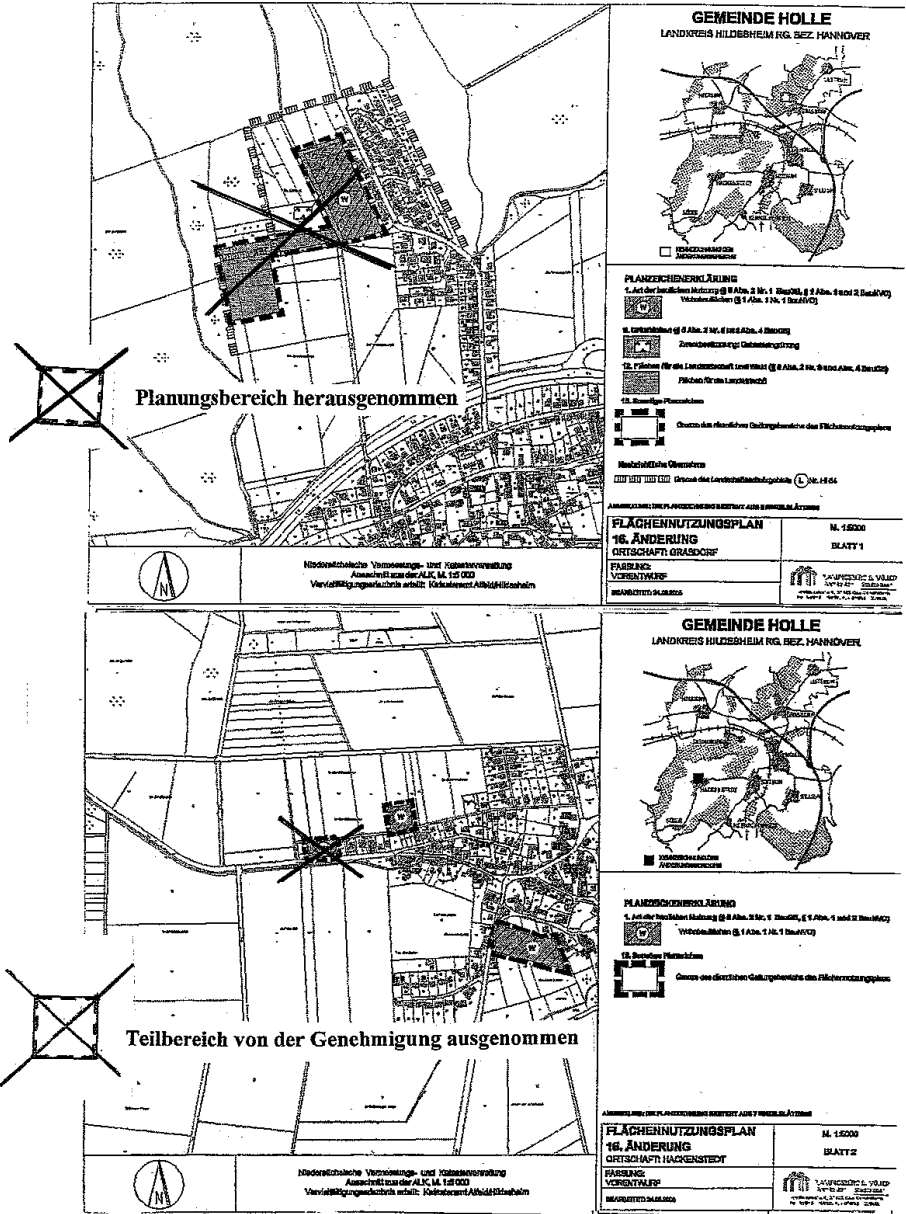
Holle, den 02. Februar 2006

Gemeinde Holle
Der Bürgermeister

Huchhäuser

Anhang zum Inkrafttreten der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Holle,
 veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim Nr. vom Seite

Grasdorf

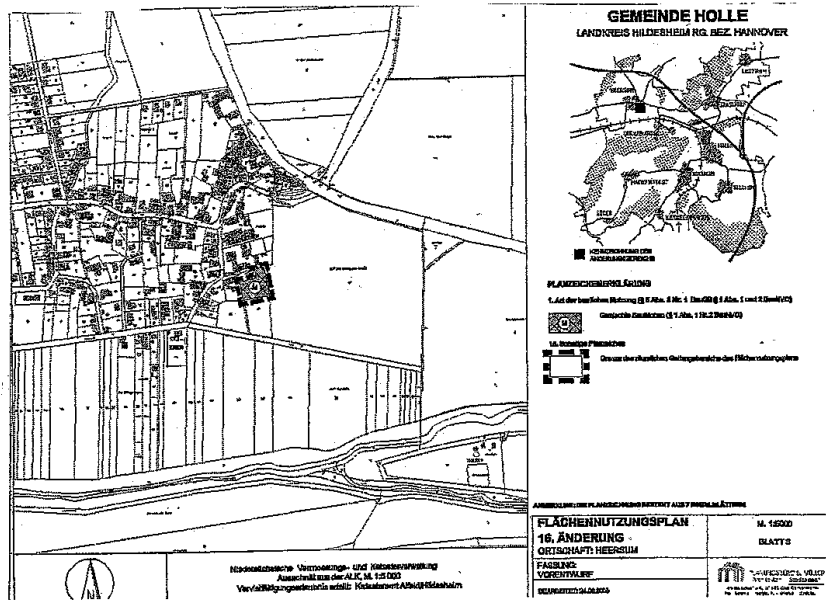


Hackenstedt

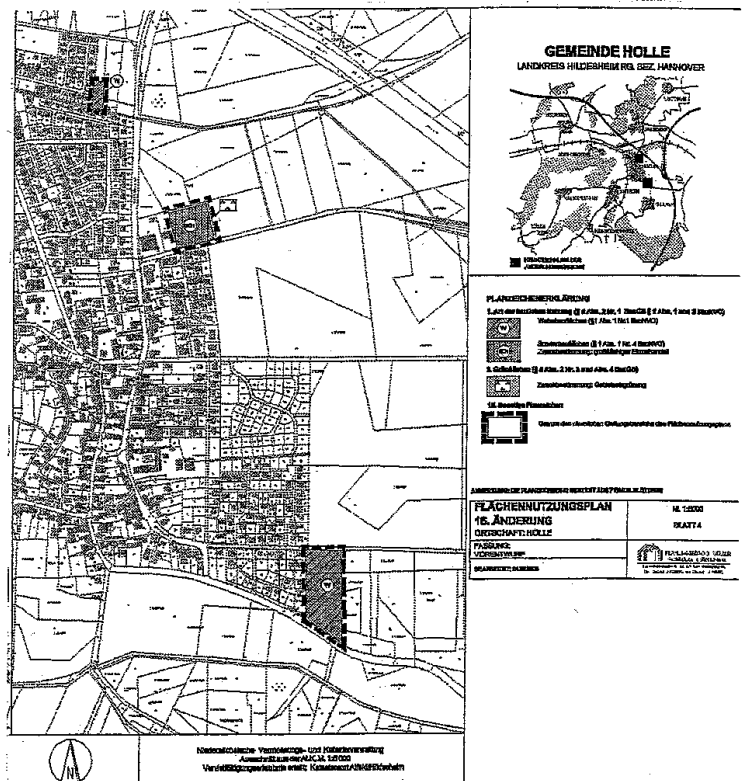
Räumlicher Geltungsbereich
 der 16. Änderung
 des Flächennutzungsplanes

Anhang zum Inkrafttreten der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Holle,
 veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim Nr. vom Seite

Heersum



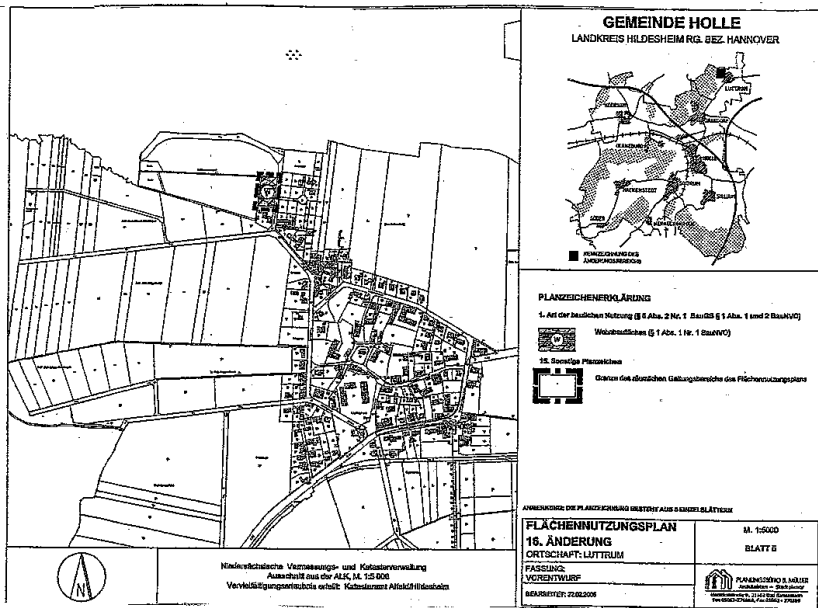
Holle



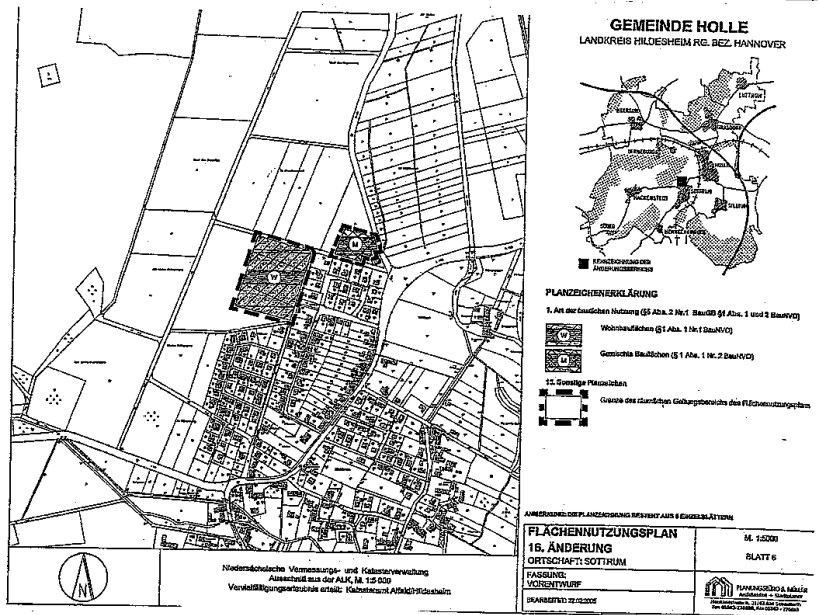
Räumlicher Geltungsbereich
 der 16. Änderung
 des Flächennutzungsplanes

Anhang zum Inkrafttreten der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Holle,
 veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim Nr. vom Seite

Luttrum



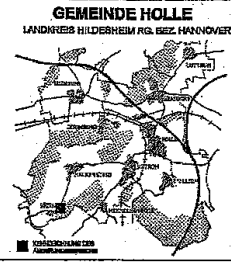
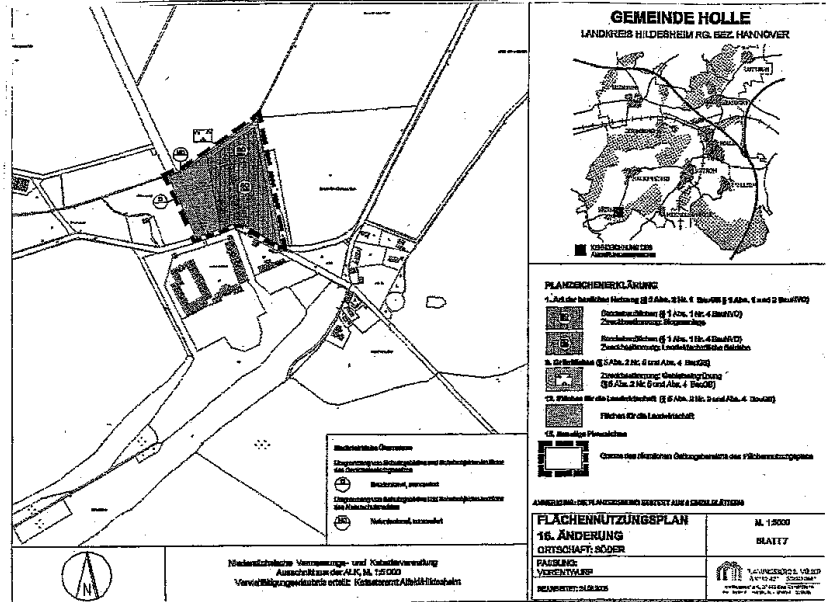
Sottrum



Räumlicher Geltungsbereich
 der 16. Änderung
 des Flächennutzungsplanes

Anhang zum Inkrafttreten der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Holle,
 veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim Nr. vom Seite

Söder



PLANDIENERSCHLÜSSEL

1. Land der höchsten Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauzG § 5 Abs. 1 und 2 BauZG)

2. Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauZG)

3. Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauZG)

4. Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauZG)

5. Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauZG)

6. Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauZG)

7. Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauZG)

8. Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauZG)

9. Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauZG)

10. Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauZG)

11. Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauZG)

12. Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauZG)

13. Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauZG)

14. Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauZG)

15. Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauZG)

16. Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauZG)

17. Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauZG)

18. Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauZG)

19. Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauZG)

20. Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauZG)

AMTSGEMEINSCHAFTSANGEBÖRIGKEIT UND ANSCHLÜSSELN

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN	M. 1/2000
16. ÄNDERUNG	
ORTSCHAFT: SÖDER	BLATT 7
RAUHLING	
VERGLEICH	
REVISIONSNUMMER	

1:10.000
 1:10.000
 1:10.000

Räumlicher Geltungsbereich
 der 16. Änderung
 des Flächennutzungsplanes